Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vario Software-Entwicklungs AG

Die Vario Software-Entwicklungs AG (VARIO) entwickelt und vertreibt Softwareprodukte im Bereich ERP-Systeme. In die aktuelle Version der Software „VARIO" sind viele Erfahrungen mit ERP-Systemen eingeflossen.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VARIO. Sie sind Bestanteil aller Verträge, die VARIO mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde") über Lieferungen und Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen sowie Angebote und Verträge der VARIO mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht noch einmal erneut und gesondert mit dem Kunden vereinbart werden. Diese AGB der VARIO gelten ausschließlich. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn VARIO deren Anwendung im Einzelfall nicht explizit widerspricht. Es sei denn, VARIO habe der Geltung ausdrücklich zugestimmt. Der Ausschluss der AGB des Kunden oder Dritter gilt auch dann, wenn VARIO in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB der VARIO abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.2 Die AGB der VARIO gelten auch für alle zukünftigen Verträge der VARIO mit dem Kunden, soweit anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

1.3 Die Allgemeinen Bestimmungen dieser AGB aus dem hiesigen Teil A gelten für alle Abwicklungen der Verträge der VARIO. Darüber hinaus - und im Kollisionsfalle vorrangig - gelten für die dort benannten spezifischen Verträge auch die weiteren Bedingungen aus den Teilen B bzw. C dieser AGB.

§ 2 Leistungsgegenstand

2.1 Der Gegenstand der vom Kunden beauftragten Leistungen und Lieferungen der VARIO ergibt sich aus dem von VARIO mit dem Kunden vereinbarten Vertrag einschließlich der dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen.

2.2 In dem von VARIO dem Kunden unterbreiteten Angebot sind die Leistungsinhalte vollumfänglich benannt. Dort nicht benannte Leistungsinhalte werden durch Annahme des Angebots von VARIO durch den Kunden nicht Vertragsgegenstand. Der Kunde ist dementsprechend verpflichtet, vor Annahme des Angebots dieses auf den von ihm gewünschten Inhalt und seine Vollständigkeit zu überprüfen und in Zweifelsfragen vor Abgabe der Annahmeerklärung Rücksprache mit VARIO zur Klärung zu nehmen.

2.3 Die Parteien sind sich im Hinblick auf die Vollständigkeit des Angebots (s.o.) einig, dass nicht im Angebot benannte, etwaige mündliche, insbesondere vor Angebotsannahme vorgenommene Erklärungen und Abreden nicht Vertragsbestandteil werden.

2.4 Getrennt voneinander abgeschlossene Verträge gelten auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Abwicklung als getrennt, soweit entgegenstehendes von den Parteien nicht explizit vereinbart ist.

2.5 VARIO ist zur Teillieferung berechtigt, es sei denn, die Parteien hätten etwas anderes

vereinbart oder mit der Teillieferung wäre ein unangemessener Nachteil für den Kunden verbunden.

§ 3 Leistungserbringung durch Dritte

3.1 Vario kann ihre Leistungen, soweit anderes nicht vereinbart ist, grundsätzlich auch durch Dritte, insbesondere Subunternehmer erbringe lassen. VARIO bleibt auch in diesem Fall für die Leistung verantwortlich.

3.2 Soweit der Subunternehmer der VARIO auch Auftragsdatenverarbeiter i.S. von Art. 28 DS-GVO ist, wird VARIO den Kunden vorher ausreichend von dem beabsichtigten Einsatz zu informieren, damit der Kunde seine Rechte, insbesondere auch hinsichtlich eines etwaigen Einspruchs realisieren kann. Für den Fall des Einspruchs des Kunden behält sich VARIO das Recht zur Kündigung vor.

§ 4 Vergütung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

4.1 Die Vergütung der VARIO für die vereinbarten Leistungen und Lieferungen ergibt sich aus dem Vertrag.

4.2 Sämtliche im Vertrag enthaltenen Preise verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Soweit im Vertrag kein konkreter Preis oder (insbesondere im Bereich von Dienstleistungen) auch keine konkreten Vergütungsparameter im Vertrag vereinbart sind, erfolgt die Berechnung der Vergütung der beauftragten Leistungen auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preislisten der VARIO. Dies gilt auch für die Abrechnung von Reisekosten, Fahrtkosten, Aufwendungen und Reisezeiten.

4.4 Ist im Vertrag bezüglich eines Leistungsteils eine Abrechnung „nach Aufwand" vereinbart, gilt insoweit für die Vergütung Folgendes:

a) VARIO wird nach dem von ihr tatsächlich erbrachten Aufwand und auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein gültigen Preislisten der VARIO vergütet. VARIO führt schriftliche Aufzeichnungen über den Aufwand, den sie zur Realisierung der vertraglichen Aufgaben erbracht hat. Darin wird festgehalten, welche Tätigkeiten VARIO in welchem Umfang erbracht hat. Die von VARIO erbrachten Leistungen werden jeweils zur Mitte und zum Ende des Kalendermonats abgerechnet Soweit abweichendes nicht vereinbart ist, ist die Vergütung im Übrigen spätestens nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig.

b) Wird der zu erbringende Aufwand auf Wunsch des Kunden von VARIO geschätzt, liegt dieser Schätzung eine Prognose der Auftragsabwicklung zugrunde, die auf der Erfahrung von VARIO in der Umsetzung entsprechender Aufträge beruht, sowie aber auch auf den vom Kunden hierzu gemachten Angaben. VARIO legt bei dieser Aufwandsschätzung ebenfalls die ordnungsgemäßen, vom Kunden bei der Auftragsabwicklung zu erbringenden Bereitstellungen und vom Kunden vorzunehmenden Mitwirkungshandlungen zugrunde, die vereinbart wurden und insbesondere in den im Vertrag benannten Merkblättern der VARIO beschrieben sind. Der tatsächlich entstehende Aufwand kann - insbesondere durch sich ändernde oder unzutreffende Angaben oder Hinweise des Kunden oder durch Nichtvornahme der vereinbarten Bereitstellungen des Kunden oder der Mitwirkungshandlungen des Kunden, insbesondere bei dessen Abweichung von den Vertragsgegenstand gewordenen Merkblättern der VARIO oder durch äußere Änderungen in der Umsetzungsphase - erheblich von der Schätzung abweichen. Daher stellt die Schätzung keine Festpreisangabe dar.

c) Vorbehaltlich der vorangegangenen Regelungen erfolgt die Schätzung von Installations- und Dienstleistungsaufwand seitens VARIO insbesondere in der Annahme, dass vom Kunden, die von VARIO hierzu empfohlenen Hard- und Softwarekomponenten

genutzt werden bzw. von VARIO bei der Abweichung des Auftrags eingesetzt werden können. Insbesondere der Einsatz abweichender Komponente kann zu einem abweichenden Installations- und Dienstleistungsaufwand führen.

d) Abweichungen des tatsächlichen Aufwandes von der Schätzung bis zu 20 % des Auftragswertes (Vergütung des Gesamtauftrages) sind aus den benannten Gründen als Puffer einzukalkulieren und bedürfen daher auch bei Anfall keines gesonderten Hinweises von VARIO an den Kunden und werden dem Kunden im tatsächlich angefallenen Umfang nach Maßgabe dieses Vertrages in Rechnung gestellt.

e) Erkennt VARIO, dass der geschätzte Aufwand voraussichtlich um mehr als 20 % des Auftragswertes überschritten wird, wird VARIO dies dem Kunden frühestmöglich schriftlich anzeigen und die Auftragsarbeiten zunächst einstellen. VARIO wird dem Kunden dann unverzüglich eine neue Schätzung mitteilen, mit welchem Aufwand nunmehr zu rechnen ist. Der Kunde entscheidet sodann, ob er den Auftrag kündigt und die Vertragstätigkeiten abgebrochen werden oder ob auf der Grundlage der neuen Aufwandschätzungen der Auftrag fortgeführt wird. Bis zu dieser Entscheidung des Kunden stellt VARIO jegliche Arbeit am betroffenen Auftrag ein. Vereinbarte Termine sind in der Zeit von der Mittelung des neuen Aufwands bis zur Entscheidung des Kunden gehemmt. Wird der Auftrag im vorbenannten Fall vom Kunden gekündigt und die Tätigkeit abgebrochen, werden nur die bis dahin von VARIO erbrachten Lieferungen und Leistungen des Auftrages abgerechnet. Das gleiche gilt für etwaige bis zu diesem Zeitpunkt von VARIO konkret für die Auftragserfüllung bei Dritten eingekaufte oder zum Abruf unkündbar bestellte Leistungen Der Kunde erhält die auftragsgemäß erbrachten Leistungen und Ergebnisse der Tätigkeit von VARIO so, wie sie im Moment des Abbruchs vorliegen. Soweit anderes nicht vereinbart ist, erfolgt hierbei aber eine Herausgabe des Quellcodes der vertragsgegenständlichen Software durch VARIO, auch soweit sich die Dienstleistungen der VARIO hierauf bezogen, nicht. Auf gesondert zu erteilenden Auftrag des Kunden hin wird VARIO diese bis dahin erarbeitete Ergebnisse zum vereinbarten Stundensatz dokumentieren.

f) Wird die Tätigkeit fortgesetzt, ist zwischen den Parteien auch für die Vergütung die neue Aufwandsschätzung verbindlich. Auch für diese gelten dann im weiteren Fortgang die vorstehenden Regelungen.

4.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ist VARIO - unbeschadet anderer sonstiger Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen.

4.6 Bei einer nicht von VARIO zu vertretenden Stornierung einer verbindlich bestellten und terminierten, jedoch noch nicht erbrachten Dienstleistung hat der Kunde folgende Stornierungsgebühren zu zahlen:
Bei einer Stornierung bis sieben Tage vor vereinbarter Erbringung der Leistung 50 %, bei Stornierung bis 24 Stunden vor vereinbarter Erbringung der Leistung 100 % der vereinbarten Vergütung.
Soweit mit der Stornierung finanzielle Vorteile der VARIO verbunden sind, hat die VARIO sich diese Vorteile anrechnen zu lassen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der VARIO jeweils geringerer bzw. überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der VARIO bleibt es vorbehalten einen etwaigen Schaden unabhängig und auch über die Pauschalen hinausgehend geltend zu machen, soweit sie diesen nachweist. Die Regelung gilt sinngemäß für Werkleistungen sowie hinsichtlich der Aufwendungen, die von VARIO im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu erbringen gewesen wären. Nicht mehr stornierbare Aufwendungen, wie etwa Hotelreservierung oder bereits bezahlte Flug- bzw. Bahntickets, sind jedoch vom Kunden vollumfänglich zu erstatten.

4.7 Bei wiederkehrenden Vergütungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen gelten die Regelungen zur Preisänderung gem. Teil C dieser AGB (dort § 40 Preisänderung) analog.

§ 5 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung

5.1 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur bezüglich derjenigen Leistungen der VARIO, auf die sich die jeweilige Zahlungsverpflichtung des

Kunden bezieht sowie bei Vorliegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Kunden.

5.2 Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen VARIO an Dritte ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der VARIO ausgeschlossen.

§ 6 Termine

6.1 Vereinbarte oder im Angebot genannte Termine sind grundsätzlich Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der Änderung der Leistungsverpflichtung oder der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden stehen.

6.2 Kann VARIO eine Leistung nicht im Rahmen benannter Termine erbringen, wird sie den Kunden hierüber zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung informieren.

6.3 Terminzusagen der VARIO hinsichtlich der Lieferung der von Dritten bezogenen Komponenten (insbesondere Hardware) stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung der VARIO durch deren eigene Lieferungen (Selbstbelieferungsvorbehalt). Verzögerungen, die sich durch nicht von VARIO zu vertretende, verspäteten Selbstbelieferung ergeben, hat VARIO nicht zu vertreten.

§ 7 Mitwirkungspflichten

7.1 Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen durch VARIO verpflichtet Insbesondere ist der Kunde verpflichtet diejenigen Bereitstellungen zu erbringen und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die in den im Angebot bezeichneten Merkblättern der VARIO im Einzelnen festgehalten sind. Zur angemessenen Mitwirkung des Kunden gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

a) Um VARIO die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu ermöglichen, wird der Kunde den Mitarbeitern von VARIO oder den Mitarbeitern der von VARIO beauftragten Subunternehmen im erforderlichen und ihm •frühestmöglich vorher angezeigten Umfang den für die Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten, insbesondere Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen gewähren sowie die erforderliche, vom vereinbarten Leistungsinhalt nicht umfasste Infrastruktur (einschließlich der Einräumung von Administratoren- und Nutzungsrechten für die betroffenen Systeme und Datenbanken sowie Rechnern des Kunden) bereitstellen.

b) Die für die Leistungserbringung durch VARIO erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art hat der Kunde VARIO unaufgefordert, spätestens jedoch nach Anfrage der VARIO, unverzüglich zu erteilen. Zu diesen Informationen zählen Angaben zu der von Kunden eingesetzten Hardware und Betriebssystemen, eingesetzte Standardsoftware und Individualanwendungen, Organisationspläne, Informationen über die Struktur der betroffenen Daten und Schnittstellen sowie alle weiteren Informationen, einschließlich Testdaten für die Testläufe sowie zu beachtender Richtlinien und Policies des Kunden, die relevant für die vereinbarte Leistungserbringung sein könnten. Der Kunde gewährleistet auch die erforderliche Kommunikation mit den Mitarbeitern anderer, vom Kunden in diesem Zusammenhang eingesetzter Dienstleister, etwa Wartungsunternehmen für EDV-Systeme o.ä.

c) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit und rechtzeitige Bereitstellung dieser genannten Informationen ist der Kunde verantwortlich. Sofern diese Informationen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder die der VARIO erteilten Informationen unrichtig sind, haftet VARIO nicht für Schäden, die bei Erteilung vollständiger und richtiger Informationen vermieden worden wären, es sei denn, diese Informationen seien VARIO anderweitig positiv bekannt geworden.

d) Falls VARIO dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Entwürfe, Programmtestversionen usw. vorlegt, werden diese vom Kunden unverzüglich

gewissenhaft geprüft und etwaig bekanntgewordene Mängel, soweit anderes nicht vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorlage der VARIO angezeigt Die vorgelegten Unterlagen werden bei Nichtanzeige der weiteren Vertragserfüllung zugrunde gelegt.

e) Der Kunde meldet unverzüglich substantiierte Hinweise gegenüber VARIO, wenn und soweit für ihn Zweifel an der Qualität der Leistungen von VARIO bestehen.

f) Der Kunde benennt VARIO mit Vertragsschluss einen Projektverantwortlichen nebst Vertreter und stellt VARIO dessen entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Der Kunde gewährleistet, dass es sich bei dem persönlichen Ansprechpartner um einen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erreichbaren, fachlich kompetenten und auch zu den erforderlichen vertraglichen und geschäftlichen Regelungen bevollmächtigten und befähigten Mitarbeiter des Kunden handelt. Das gleiche gilt für diesen Vertreter. Des Weiteren stellt der Kunde eine angemessene Anzahl Key User bereit. Diese sind wichtige Know-how-Träger im Rahmen der Definition und Umsetzung der Anforderungen des Kunden und über sie findet der Wissenstransfer zum Kunden statt. Key-User müssen daher sehr gute Kenntnisse der Anforderungen des Kunden besitzen und dem Wissenstransfer und -erwerb gegenüber aufgeschlossen sein, z. B. durch die Teilnahme an Workshops und Schulungen.

7.2 Der Kunde erbringt die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

7.3 Soweit Arbeiten der VARIO an EDV-Systemen des Kunden oder Komponenten hiervon vertragsgegenständlich ist, ist der Kunde verpflichtet vor Beginn sowie in weiteren regelmäßigen Abständen, möglichst täglich, Daten- und System- und Systemkonfigurations-Sicherungen aller durch die Arbeiten etwaig betroffener Daten eigenständig durchzuführen und auf separaten Datenträgern zu speichern. Weiterhin ist er zur Nutzung eines aktuellen Virenscanners verpflichtet.

7.4 Soweit die Möglichkeit besteht, dass VARIO im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Ausführung sowie der Abwicklung eines Vertrages mit vom Kunden vorgehaltenen personenbezogenen Daten Dritter in Kontakt kommen kann, wird der Kunde VARIO rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Tätigkeiten hiervon schriftlich unterrichten und mit VARIO den nach datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Art. 28 DS-GVO erforderlichen AV-Vertrag hierzu abschließen. Vor Abschluss dieses AV-Vertrages ist VARIO zur Erbringung der entsprechenden Leistungen nicht verpflichtet und gerät dementsprechend auch bei Nichtausführung dieser Leistungen nicht in Verzug. Vielmehr gerät der Kunde bei der Weigerung des Abschlusses des erforderlichen AV-Vertrages in Annahmeverzug.

§ 8 Haftung

8.1 VARIO haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aufgrund von Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit der VARIO, im Rahmen des Produkthaftungsgesetz sowie bei Nichterfüllung übernommener Garantien. Ebenso haftet VARIO nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Bei leicht fahrlässiger Fahrlässigkeit haftet VARIO nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Kardinalpflichten, hier jedoch begrenzt auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Mit dem Begriff der wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind diejenigen Verpflichtungen gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung der VARIO besteht nicht, insbesondere haftet VARIO nicht für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

8.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen mindert sich ein etwaiger Schadensersatz des Kunden in dem Umfang, in dem sein Mitverschulden, insbesondere die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, seiner Organisationsfehler, unzureichende Datensicherungen oder ein Verstoß gegen eine seiner sonstigen Vertragspflichten

mitursächlich für den Schaden war.

8.4 Die Haftung der VARIO für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und der jeweiligen Situation entsprechender Datensicherung des Kunden eingetreten wäre.

8.5 Der Kunde ist verpflichtet etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen VARIO gegenüber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich und unter Angabe der hierzu nach dem VARIO-Handbuch, das für die VARIO Cloud unter „https://help.vario-software.de“ und für die VARIO 8 unter „https://vario-8-handbuch.vario-software.de“ eingesehen werden kann, erforderlichen Angaben anzuzeigen, sodass VARIO möglichst frühzeitig über den Schaden oder seinen Eintritt informiert ist und soweit möglich und erforderlich, gemeinsam mit dem Kunden Schadensminderungsmaßnahmen einleiten kann. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen eigenständig zu treffen und sicherzustellen, dass seine Daten in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden und bei Datenverlust mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

8.6 Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz gem. § 536a BGB wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel bei mietweiser Überlassung ist ausgeschlossen.

8.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der VARIO.

§ 9 Untersuchung- und Rügepflicht

9.1 Ist der Kunde Kaufmann und der Vertrag für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, dann ist der Kunde verpflichtet, gelieferte Waren und Leistungen nach der Ablieferung bzw. Erbringung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich auf Fehler zu untersuchen und zu prüfen bzw. zu testen und erkennbare Fehler VARIO unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung sowie ihm später bekannt gewordene, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie dem Kunden bekannt geworden sind, der VARIO schriftlich anzuzeigen.

9.3 Unterlässt der Kunde in einem der in diesem § 9 bezeichneten Fälle die ordnungsgemäße Untersuchung der Leistungen oder die Anzeige von Mängeln oder genügt diese nicht der vereinbarten Form, so gilt die Ware bzw. Leistung in Ansehung des betroffenen Mangels als genehmigt. Dies gilt hinsichtlich des Absatzes 1 dann nicht, soweit es sich um einen Mangel handelt, der auch bei einer Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre.

9.4 Zur Erhaltung des Rechts des Kunden bezüglich der in diesem § 9 benannten Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der ordnungsgemäßen Anzeige.

9.5 VARIO ist es verwehrt, sich auf die vorstehenden Regelungen zu berufen, sofern der betreffende Mangel von VARIO arglistig verschwiegen wurde.

§ 10 Verjährung

10.1 Ansprüche auf Nacherfüllung (nicht Schadensersatz) verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10.2 Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen mängelbehafteter Dienstleistungen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Vorsatz (eingeschlossen Arglist) oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Personenschäden oder Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Garantie handelt.

§ 11 Gefahrübergang

11.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung eines Gegenstands geht bei vereinbarter Versendung seitens VARIO mit der Auslieferung des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen, zur Versendung bestimmten Person und bei Download eines Softwareprogramms mit dem Download des Programms durch den Kunden auf den Kunden über. Das gleiche gilt, wenn Teillieferungen erfolgen sowie auch bei Rücksendung eines Gegenstandes nach Reparatur oder Mängelbeseitigung.

11.2 Soweit sich der von VARIO durchzuführende Versand eines Gegenstandes aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes verzögert, geht die vorbezeichnete Gefahr am Tag der Herstellung der Versendebereitschaft des Gegenstandes über.

§ 12 Abnahme

12.1 Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus der Natur des Vertrages ergibt, erfolgt die Abnahme in einzelnen Teilabnahmeschritten auch dann, wenn dies nicht explizit vereinbart ist, sofern in dem der vertraglichen Leistung zugrundeliegenden Projektplan von den Parteien eine Mehrzahl von Meilensteinen festgelegt worden ist. Meilensteine i.S. dieser Regelung sind solche, die von den Parteien konkret als Meilensteine bezeichnet sind oder bei Werkleistungen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Software und anderen Softwarelieferungen, solche Leistungsabschnitte, die einen in sich geschlossenen, dem Kunden bereitgestellten Werkteil umfassen, der vom Kunden isoliert getestet werden kann.

12.2 Soweit dementsprechend eine Abnahme (oder Teilabnahme) zu erfolgen hat, legt VARIO dem Kunden das abnahmefähige Werk (oder Teilwerk) zur Abnahme innerhalb von vier Wochen vor („Vorlage"). Der Kunde ist, soweit anderes nicht vereinbart ist, verpflichtet das ihm vorgelegte abnahmefähige (Teil-)Werk innerhalb der vorbenannten Frist abzunehmen. VARIO kann eine schriftliche Abnahmeerklärung verlangen.

12.3 Hat der Kunde nach Vorlage des abnahmefähigen Werks nicht innerhalb von vier Wochen die Abnahme explizit verweigert, gilt das Werk als abgenommen.

12.4 Klarstellend halten die Parteien fest, dass dienstvertragliche, d.h. nicht auf die Herbeiführung eines konkreten Erfolgs gerichtete Leistungen der VARIO keiner Abnahme bedürfen. Dies gilt insbesondere auch, soweit vertraglich Beratungs-, Unterstützungs- oder Begleitungsleistungen vereinbart sind. Sie gelten bereits mit ihrer Ausführung als erbracht und bedürften einer Abnahme nicht.

12.5 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erhält der Kunde an den vertragsgemäß ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Nutzung. Weitere, über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht. VARIO ist insbesondere berechtigt, unbeschadet vertraglicher Regelungen zur Vertraulichkeit, im Rahmen des Auftrags erworbenes Know-how sowie abstrakte Lösungen und Methoden, die bei der Ausführung der Leistungen entwickelt wurden, anderweitig zu nutzen und zu verwerten.

§ 13 Geheimhaltung

13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei erkennbar sind oder von dieser als solche bezeichnet werden, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und fünf Jahre nach deren Beendigung geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist oder die andere Partei zugestimmt hat - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von VARIO zählen insbesondere Kunden-Know-how, Geschäftsmodelle, Prozesse, Konzepte, Werkzeuge und Flussdiagramme sowie Dokumentationen, insbesondere der Softwareprogramme der VARIO.

13.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe und unbefugte Aufzeichnung der geheim zu haltenden Informationen unterlassen.

13.3 VARIO wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten, die VARIO vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erhält, die Weisungen des Kunden und die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes beachten sowie die für den Datenschutz und die Datensicherung im Verantwortungsbereich der VARIO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend der DS-GVO (insbesondere Art. 32 DS-GVO) treffen.

§ 14 Abwerbung von Mitarbeitern

14.1 Der Kunde wird es unterlassen für die Dauer des Vertrages sowie einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrages Mitarbeiter der VARIO aktiv abzuwerben und/oder aktiv abwerben zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot wird der Kunde, vorbehaltlich weiterer, etwaiger Schadensersatzforderungen, an die VARIO eine Vertragsstrafe zahlen, deren Höhe VARIO im jeweiligen Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist Bei der Festsetzung der Vertragsstrafe ist insbesondere der Schaden zu berücksichtigen, der VARIO durch die Abwerbung entsteht.

§ 15 Sonstiges

15.1 Der VARIO ist berechtigt, den Kunden Dritten gegenüber als Referenzkunden zu benennen und ihn in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen.

15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener CISG-Übereinkommen).

15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen geschlossen wurden, ist ausschließlich Neuwied. VARIO ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen gesetzlich gegebenen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 Die in den allgemeinen Hinweisen zum Datenschutz, abrufbar unter https://www.vario-software.de/datenschutz/, näher beschriebenen Hinweise zur Datenverarbeitung sind vom Kunden zur Kenntnis genommen sowie akzeptiert worden.

15.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der

Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel Die VARIO ist berechtigt auch im Rahmen und in der Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen diese AGB zu ändern. Voraussetzung ist, dass VARIO dem Kunden die geänderten AGB mit einer angemessenen, mindestens sechs Wochen umfassenden vorherigen Frist anzeigt und dem Kunden mit dieser Anzeige ein innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige auszuübendes Sonderkündigungsrecht vorbehält, mit dem der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen kann.

15.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

B Besondere Bestimmungen für Kauf des Softwareprogramms VARIO

§ 16 Leistungsumfang

16.1 VARIO überlässt dem Kunden die in den Angebotsunterlagen bezeichnete Software VARIO (Software) im dort beschriebenen Umfang nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen auf Dauer. Der Umfang, insbesondere die Anzahl der erworbenen Module, ergeben sich aus der konkreten Bestimmung im Angebot und den dort in Bezug genommenen Beschreibungen der Software. Die Software wird dem Kunden nach Wahl der VARIO als Kopie auf einem Datenträger oder zum Download vom Server der VARIO (einschließlich etwaiger Zugangsdaten) überlassen. Bezüglich des Gefahrübergangs wird auf § 11, Teil A dieser AGB, hingewiesen.

16.2 Eine Beschreibung der Software findet der Kunde unter der URL "https://www.vario-software.de" Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme, usw. sowie sonstige sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen, stellen jedoch keine Garantien dar. Der vertraglich geschuldete Funktionsumfang der Software, deren technische Anforderungen und Systemvoraussetzungen, sind abschließend definiert im Online VARIO-Handbuch, das der Kunde unter „https://vario-8-handbuch.vario-software.de/“ einsehen kann. Dort nicht angegebene Funktionen sind nicht Vertragsgegenstand. Ebenfalls ist eine Dokumentation in Printform nicht Vertragsgegenstand.

16.3 Die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dauer überlassene Software verbleibt das geistige Eigentum von VARIO. Insbesondere verbleiben alle gemäß den nachfolgenden Bestimmungen oder gemäß dem Angebot dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bei VARIO.

16.4 Spezifikationen, technische Angaben und/oder sonstige Leistungsangaben, auch in öffentlichen Äußerungen oder anderen Darstellungen der Software, insbesondere in Werbemitteln, gelten nicht als vertragliche Beschaffenheitsangaben, soweit sie nicht im Vertrag, der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem oben benannten Online VARIO-Handbuch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthalten sind.

16.5 Der Quellcode der Software wird dem Kunden weder unmittelbar noch in Kopie oder sonst überlassen. Der Kunde erwirbt keinerlei Hechte am Quellcode der Software. Sämtliche an den Kunden nicht übertragenen Rechte, insbesondere die Rechte am Quellcode, verbleiben bei der VARIO.

16.6 Nicht zum Vertragsgegenstand gehört die Installation des verkauften Softwareprogramms oder sonstige Dienstleistungen.

16.7 Ebenfalls kein Vertragsgegenstand ist die Schaffung der für die Nutzung der Software notwendigen Systemumgebung. Die Einrichtung einer funktionsfähigen - und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die vertragsgegenständliche Software ausreichend dimensionierten - Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden und in dessen Kostenlast. Dies gilt auch, soweit für die spätere Nutzung, etwa aufgrund von Updates, weitergehende und/oder leistungsfähige Hardware erforderlich ist.

§ 17 Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an der Software

17.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erhält an der Software ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Eigennutzung (Nutzungsrecht) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen. Das Recht zur Unterlizenzierung und/oder Übertragung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen und auf die vertragsgemäße Nutzung beschränkt.

Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte berechtigen nur zur gewerblichen Nutzung. Eine private Nutzung ist unzulässig.

17.2 Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Software durch die im Angebot bestimmte Anzahl von Usern zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Der Kunde ist berechtigt, die von ihm für die vertragsgemäße Nutzung eingesetzten Rechner auszuwechseln, wobei die Software im Falle des Rechner-Wechsels von dem bisher verwendeten Rechner zu löschen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Rechner um ein physisches oder virtuelles Gerät handelt. Die Software ist seitens des Kunden so zu installieren, dass eine zeitgleiche Verwendung nur durch die vertraglich vereinbarte Anzahl von Usern möglich ist. Die Software enthält eine Sperre, die bei unberechtigter Mehrfachnutzung automatisch wirksam wird und die weitere Nutzung der Software verhindert.

17.3 Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

17.4 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Systems nach einem Ausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien, die auch die Software umfassen, in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Diese Sicherungskopien dürfen nur rein archivarisch zum Zweck der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung verwendet werden. Ansonsten ist der Kunde nicht berechtigt, Sicherungskopien anzufertigen.

17.5 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Dokumentationen sind über VARIO kostenpflichtig zu beziehen.

17.6 Die Rechteeinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf dem Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung duldet VARIO die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden. Diese Duldung ist widerruflich, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises gerät.

17.7 Die Rechteeinräumung erfolgt zudem auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation einer ablauffähigen Version der Software im Rahmen der Nacherfüllung mit der Folge, dass der Kunde die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der ursprünglichen Software verliert. Eine Regelung zur Nutzung der ursprünglich überlassenen Software infolge Zurverfügungstellung neuer Software aufgrund eines Pflegevertrages wird im jeweiligen Pflegevertrag getroffen.

17.8 Die in diesem § 17 enthaltenen urheberrechtlichen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

§ 18 Änderung der Software

18.1 Änderungen der Software durch den Kunden oder Dritte sind unzulässig, sofern diese nicht zur Fehlerberichtigung notwendig sind und VARIO nicht mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist oder die Beseitigung abgelehnt hat.

18.2 Die Entfernung von Programmsperren, eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen durch den Kunden oder Dritte ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder

verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Nutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Die Entfernung der die unberechtigte Mehrfachnutzung verhindernden Sperre am Programm ist vom Recht des Kunden zur Änderung nicht umfasst.

18.3 Wenn die in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten Handlungen des Kunden eine Preisgabe wichtiger Programmierfunktionen oder Arbeitsweisen zu befürchten ist, darf der Kunde nur einen solchen, kommerziell arbeitenden Dritten mit diesen Handlungen beauftragen, der nicht mit VARIO in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht. VARIO ist berechtigt den schriftlichen Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung vom Kunden zu verlangen.

18.4 Ein Eingriff in den Programmcode der Software (d.h. eine Rückübersetzung des Binärcodes in den Quellcode) ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässig. Der Kunde muss in jedem Fall zunächst die benötigten Informationen, welche er durch den Eingriff in den Programmcode erlangen möchte, gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei VARIO anfordern. Ergänzend sind die Bestimmungen des Geschäftsgeheimnis-Schutz-Gesetz, insbesondere dessen § 4 in Bezug auf jegliche Dekompilierung zu berücksichtigen.

18.5 Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

18.6 Soweit der Kunde als Endanwender Handlungen nach den vorstehenden Absätzen vornimmt, dürfen er bzw. ausschließlich seine Mitarbeiter die insofern gewonnenen Informationen für interne Zwecke verwenden. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere eine gewerbliche Nutzung oder eine Weitergabe an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Auch insoweit wird auf die ergänzenden Regelungen des Geschäftsgeheimnis-Schutz-Gesetz, insbesondere dessen § 4 hingewiesen, dessen Regelung durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt ist.

§ 19 Weiterveräußerung/Weitervermietung der Software

19.1 Der Kunde darf die erworbene Software an Dritte veräußern oder weitergeben, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Bedingungen für seine Nutzung einverstanden erklärt. Bei Veräußerung oder Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Veräußerung oder Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Er ist verpflichtet, VARIO den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen.

19.2 Bei einer etwaigen Weiterveräußerung ist vom Kunden zu beachten und von diesem der Drittempfänger der Software dahingehend zu unterrichten, dass die Nutzung der Software nur möglich ist, wenn der Dritterwerber bei VARIO registriert ist und VARIO dem Dritterwerber die Registrierungsdaten übergeben hat, die ihn zur Nutzung berechtigen. VARIO ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, diese Registrierungen vorzunehmen und/oder Registrierungsdaten an den Dritterwerber weiterzugeben. Ohne die Zustimmung von VARIO ist der Kunde nicht berechtigt, seine Registrierungsdaten an Dritterwerber weiterzugeben oder diese Dritten zur Verfügung zu stellen. VARIO ist berechtigt, den entstehenden Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Änderung der Registrierung dem Dritterwerber oder dem Kunden, soweit der Kunde den Dritterwerber nicht auf die vorstehenden Regelungen hingewiesen und diese vereinbart hat, in Rechnung zu stellen.

19.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht veräußern oder weitergeben, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vorliegenden Bedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Das gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Dritten.

19.4 Es ist nicht gestattet, die Software zu vermieten oder zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

§ 20 Programmsperren

20.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die VARIO Software sowie ihre Updates/Releases und Aktualisierungen Programmsperren enthalten, wodurch bei unberechtigter Mehrfachnutzung automatisch die weitere Nutzung der VARIO Software verhindert wird. Die vorbezeichneten Programmsperren gehören zur Eigenschaft der Software und stellen keinen Mangel dar.

§ 21 Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsrechte

21.1 VARIO ist berechtigt beim Kunden am Einsatzort der Software zu prüfen, ob der Kunde die ihm, von VARIO bereitgestellten Softwareprogramme in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Überlassungsvertrages nutzt. Zu diesem Zweck darf VARIO vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über den Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie zu den üblichen Geschäftszeiten Zugriff auf die beim Kunden im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Software verwendeten Datenbanken und Log-Dateien von VARIO nehmen („Audit"). Ein solches Audit kann von VARIO max. einmal pro Jahr oder bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Verletzung des vertraglichen Nutzungsrechts durch den Kunden durchführen, längstens jedoch für eine Dauer von fünf Jahren ab Lieferung der Software durch VARIO.

§ 22 Sachmängel

22.1 VARIO haftet dafür, dass die Software zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden frei von Fehlern und Mängeln ist, die den Wert oder Nutzen der Software für den vertraglichen Verwendungszweck nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Der vertragliche Verwendungszweck ergibt sich aus der Software und den sonstigen Beschreibungen im Angebot sowie im Online VARIO-Handbuch.

22.2 Der Kunde wird die Software unverzüglich nach deren Lieferung auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen und etwaig auftretende Sachmängel VARIO unverzüglich schriftlich mitteilen und in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentieren. Auf die geltenden Regelungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht in Teil A wird Bezug genommen.

22.3 Unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz stehen dem Kunden bei Sachmängeln der Software die nachfolgend geregelten Rechte zu:

a) Sachmängel werden von VARIO innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung) Dies geschieht nach Wahl von VARIO durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) - auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden - oder durch Lieferung einer mangelfreien Version (Ersatzlieferung). Als vertragsgemäße Nacherfüllung gilt es insbesondere, wenn VARIO dem Kunden eine Handlungs- oder Arbeitsanweisung mitteilt, mittels derer der Fehler umgangen werden kann (Workaround), soweit dieser Workaround den Kunden nicht unangemessen behindert.

b) Schlägt die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder wird sie von VARIO abgelehnt, weil dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, ist der Kunde berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag über die Überlassung der Software zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung angemessen zu mindern

(Minderung). Ein Recht zum Rücktritt besteht jedoch nicht, sofern es sich lediglich um einen unerheblichen Sachmangel handelt.

22.4 VARIO hat nicht für Sachmängel einzustehen, die dadurch entstehen, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter Änderungen an der Software vorgenommen hat, oder die dadurch entstehen, dass die Software außerhalb der im Vertrag vereinbarten Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird. Das gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Sachmangel nicht auf die Änderung oder den Einsatz außerhalb der angegebenen Umgebung zurückzuführen ist.

22.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die Software an dem im Angebot ausgewiesenen Sitz des Kunden bestimmungsgemäß eingesetzt. Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Software von dem Kunden an einen anderen Ort verbracht wird bzw. worden ist, trägt der Kunde.

22.6 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Software zurückzuführen ist, ist VARIO berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde hätte das Nichtbestehen des Mangels auch bei Anstrengung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können.

22.7 Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist VARIO berechtigt, für die durch den Kunden gezogene Nutzung aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

§ 23 Schutzrechtsverletzung (Rechtsmängel)

23.1 Nehmen Dritte den Kunden in Anspruch, weil die vertragsgemäße Verwendung der Software durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Kunde VARIO unverzüglich schriftlich in Kenntnis hiervon zu setzen. VARIO wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt VARIO deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und über Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird VARIO die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen.

23.2 Sollte die Software Gegenstand einer Schutzrechtsbeanstandung sein oder möglicherweise werden, wird VARIO den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von VARIO, indem VARIO für den Kunden das Recht erwirkt, die Software weiterhin vertragsgemäß nutzen zu dürfen oder indem VARIO die Software in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.

23.3 Wenn es VARIO nicht gelingt, den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist zu beheben, oder wenn die Behebung des Grundes für die Schutzrechtsbeanstandung dem Kunden unzumutbar ist oder von VARIO abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, steht dem Kunden - unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz - das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder den Kaufpreis zu mindern (Minderung).

23.4 VARIO haftet bei Schutzrechtsverletzungen nur, sofern die Software im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung die Schutzrechte Dritter verletzt hat. Die Haftung von VARIO entfällt insbesondere, wenn die Software vom Kunden oder einem Dritten geändert oder außerhalb der im Vertrag festgelegten Hard- und Software-Umgebung eingesetzt wurde und gerade hieraus Ansprüche Dritter entstehen. Sollten insoweit Dritte Ansprüche

gegen VARIO geltend machen, stellt der Kunde VARIO hiervon frei.

§ 24 Eigentumsvorbehalt

24.1 VARIO behält sich die Nutzungsrechte an der Software sowie das Eigentum an Datenträgern, auf denen die Software von VARIO bereitgestellt wird, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender und später entstehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor.

24.2 Wird die Vergütung vom Kunden nicht vollständig gezahlt, so ist VARIO nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Software für die weitere Nutzung bis zur vollständigen Zahlung zu sperren.

24.3 Nach einem Rücktritt wird VARIO die Software zurücknehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen. Die Nutzungsrechte des Kunden an der Software erlöschen. Sämtliche eventuell vom Kunden angefertigte Vervielfältigungen müssen vernichtet werden.

C Besondere Bestimmungen für Software as a Service (Cloud) des Softwareprogramms VARIO

Über die in Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) genannten allgemeinen Bestimmungen hinaus gelten für SaaS-Produkte und -Leistungen der VARIO die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen. Im Falle der Kollision dieser Besonderen Bestimmungen mit den vorbenannten allgemeinen Bestimmungen der AGB haben die nachbenannten besonderen Bestimmungen Vorrang.

§ 25 Leistungsumfang und Leistungserbringung

25.1. Gegenstand der vereinbarten Software-as-a-Service-Leistungen (SaaS) ist die Bereitstellung der im Vertrag benannten Services (im Folgenden „Anwendung“ oder „Software“ genannt) zur Nutzung der jeweils aktuellen Version der Anwendung durch den Kunden über das Internet sowie die Bereitstellung des für die Nutzung vereinbarten Speicherplatzes für die im Vertrag vereinbarte Dauer.

25.2. Die Bereitstellung der vertraglichen SaaS-Leistungen erfolgt durch VARIO auf Servern und Rechenzentren, jeweils ab Schnittstelle Rechenzentrum zum Internet bzw. Routerausgang des Internets (Übergabepunkt) zum Abruf über das Internet durch den Kunden. VARIO ist berechtigt zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dienste und Rechenzentren Dritter innerhalb der EU zu nutzen und Subunternehmen einzusetzen. Der Kunde stimmt dem zu.

25.3. Die Nutzung erfolgt per Zugriff auf die vertragliche Leistung mittels vom Kunden bereitgestellter Zugriffssoftware des Kunden über das Internet auf die von VARIO bereitgestellten Server. Die Verantwortung für die zur Nutzung der SaaS-Leistung erforderliche Bereitstellung und Unterhaltung der Internet- und Netzverbindung sowie die übrigen aus Hard- und Software bestehenden Systemvoraussetzungen liegen beim Kunden. Sie sind nicht Leistungsgegenstand. Dies gilt insbesondere für die Zugriffssoftware.

25.4. Der vertraglich geschuldete Funktionsumfang der SaaS-Software, deren technische Anforderungen, Systemvoraussetzungen, inklusive Zugriffswege und Zugriffssoftware sowie Einschränkungen, Versionierungen, Ratenbegrenzungen, Verfügbarkeit, unterstützte Protokolle, Formate oder Dateninhalte und die jeweils geltende Nutzungshinweise, (Funktionen) sind abschließend definiert im Vertrag und der von ihnen in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung bzw. soweit dort nicht beschrieben im Online-VARIO-Handbuch (VARIO-Handbuch), das unter „https://help.vario-software.de/“ eingesehen werden kann, und den Developer-Docs, die unter „https://developer.vario-software.de“ eingesehen werden können. Die konkrete technische und äußere Ausgestaltung und Umsetzung der einzelnen vertraglich geschuldeten Funktionen der Anwendung liegt im Ermessen der VARIO.

Es besteht über den vereinbarten Funktionsumfang hinaus kein Anspruch des Kunden darauf, dass sämtliche oder einzelne Funktionaltäten der Anwendung über spezielle Dienste, Workflows, Schnittstelle oder Skriptings des Kunden oder sonstiger Dritter ansprechbar, automatisierbar oder sonst extern steuerbar sind. Ebenso besteht über den vereinbarten Funktionsumfang hinaus kein Anspruch darauf, dass sämtliche oder einzelne in der Anwendung vorhandenen Informationen über jede beliebige Schnittstelle lesbar, schreibbar oder überhaupt zugänglich sind. Die Tatsache etwa, dass eine ganz bestimmte Funktion nicht als API-Endpunkt, nicht über VQL abfragbar oder nicht über einen anderen Service ansprechbar oder nicht über eigene Skriptings oder Workflow-Mechanismen des Kunden steuerbar sind, stellt keinen Mangel der Leistung dar soweit dies nicht explizit zwischen den Parteien vereinbart ist.

25.5. VARIO kann aktualisierte Versionen mit gleichem Funktionsumfang der Software bereitstellen. VARIO wird den Kunden über diese Aktualisierungen über die oben benannte Internetseite informieren.

Je nach Version können etwaige vom Kunden selbst entwickelte oder von ihm eingerichtete Abrufformen, Einbindungen oder Integrationen der Anwendung in Dritt- und Fremdsysteme inhaltlich oder vom Umfang her betroffen sein. Es kann erforderlich werden, dass der Kunde

diese vom ihm verwendeten, eigenen Skripten, Abfragen oder Integrationen anpasst, um die von ihm über diese vorgenommene Nutzung aufrechtzuerhalten. Solange diese Anpassungen nicht vorgenommen werden, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der vom Kunden bislang hierüber geübten Nutzungen kommen.

25.6. Ein Anspruch auf Support, Beratung, Schulung oder Problemlösung im Zusammenhang mit der individuellen Einrichtung, Anbindung oder individuellen Nutzung der Anwendung besteht, soweit dies nicht zwischen den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart ist, nicht. Dies gilt insbesondere sowohl für die Unterstützung bei funktionalen, technischen, konzeptionellen oder auch strategischen Fragestellungen des Kunden.

Auch soweit für die Nutzung bestimmter Funktionen der Anwendung, insbesondere solche zu deren Erweiterung, Integration oder Automatisierung vertiefte technische Kenntnisse erforderlich sind, werden entsprechende Unterstützungsleistungen ausschließlich auf gesonderte Beauftragung erbracht und dies auch nur insofern, als solche Leistungen von VARIO im Allgemeinen angeboten werden. VARIO behält sich ausdrücklich vor, entsprechend weitergehende Leistungen nicht oder nur im Rahmen separater Produktangebote anzubieten und vorzunehmen. Entsprechende Unterstützungsleistungen sind ausschließlich auf gesonderte Beauftragung hin möglich, sofern VARIO solche Leistungen im konkreten Fall anbietet. VARIO behält sich ausdrücklich vor, derartige Leistungen nicht oder nur im Rahmen gesonderter Produktangebote bereitzustellen.

25.7. Dem Kunden wird empfohlen, vor dem produktiven Einsatz eigener Prozesse, Workflows, Abfragen oder Integrationen eine geeignete Testumgebung zu verwenden. Sofern eine zusätzliche Instanz für Testzwecke erforderlich ist, trägt der Kunde die dafür entstehenden Kosten. Nur im Rahmen bestimmter Produktversionen kann VARIO eine Testumgebung unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Testumgebung wird grundsätzlich leer bereitgestellt; eine automatische oder vollständige Übernahme von Daten, Einstellungen oder Konfigurationen aus dem produktiven System ist nicht vorgesehen. Sofern VARIO spezielle Verfahren zur Datenübernahme bereitstellt, stellen diese optionalen Zusatzleistungen dar und sind gesondert zu beauftragen. Auch im Fall vorheriger Tests übernimmt VARIO keine Haftung für Schäden, Datenverluste oder Systemstörungen, die aus der vom Kunden vorgenommenen Nutzung resultieren.

25.8. Die von VARIO erbrachten Leistungen werden unter Einsatz technischer Sicherheitsmaßnahmen erbracht, die sich an allgemein anerkannten Standards der Informationssicherheit (u. a. OWASP Top 10, etablierte Best Practices und KI-gestützte Schutzverfahren) orientieren. Diese Maßnahmen dienen ausschließlich dem Schutz der Systeme und Daten vor Angriffen und Missbrauch. Es kann dabei als unbeabsichtigte Nebenfolge vorkommen, dass einzelne Inhalte oder Links nicht auf die Plattform geladen werden können, oder abrufbar sind. Welche Sicherheitsstandards und Grundprinzipien jeweils Anwendung finden, ist im VARIO-Handbuch oder in den Developer-Docs beschrieben.

25.9. Dem Kunden ist bekannt, dass sich aufgrund der entsprechend der Sicherheitsanfordernisse von VARIO eingesetzten Firewall gegebenenfalls einzelne Links oder sonstige Inhalte blockiert werden. Die von VARIO eingesetzten Firewalls ergeben sich aus dem VARIO-Handbuch und den Developer-Docs.

25.10. Der Kunde ist für die ihm obliegenden handels-, steuerrechtlichen- oder sonstigen Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich. Ergänzende Archivierungsmaßnahmen obliegen ihm, soweit sie erforderlich, technisch möglich und zumutbar sowie nicht durch die vereinbarten Leistungen von VARIO abgedeckt sind. Die vertraglichen Speicher- und Archivierungspflichten von VARIO bleiben unberührt.

25.11. Klarstellend wird festgehalten, dass Gegenstand dieses Vertrages und damit Leistungspflicht der VARIO die im Vertrag benannte SaaS-Anwendung ist. Nicht Gegenstand des Vertrages und der Leistungspflicht der VARIO nach diesem Vertrag sind die vom Kunden aufgrund gesonderter, mit Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen erworbenen Produkte einschließlich von Apps, auch soweit diese vom Kunden für die Zusammenarbeit mit der hier vertragsgegenständlichen Anwendung erworben werden (nachfolgend „Zusatzprodukte“) und

dies auch für den Fall, dass diese Zusatzprodukte vom Kunden über den von VARIO betriebenen App-Store „https://app-store.vario-software.de“ oder dem Admin-Center „https://admin.vario.cloud“ erworben werden, auch soweit VARIO der Hersteller dieser Zusatzprodukte im Einzelfall ist und/oder sie vom Kunden unmittelbar von VARIO erworben werden. Vertragsgrundlage für den Erwerb und den Betrieb dieser Zusatzprodukte ist jeweils der vom Kunden mit dem jeweiligen Anbieter abgeschlossene gesonderte Zusatzprodukte-Vertrag. Diese Zusatzprodukte, ihre Funktionalitäten und Leistungen sind dementsprechend nicht Vertragsgegenstand und Leistungspflicht der VARIO nach dem hiesigen Vertrag. Haftung übernimmt die VARIO dementsprechend für diese Zusatzprodukte nicht. Verpflichtungen von VARIO aus gesonderten, unmittelbar zwischen VARIO und dem Kunden geschlossenen Verträgen über Apps oder andere Zusatzprodukte bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 26 Leistungsänderung

26.1. Dem Kunden ist bekannt, dass alleine aufgrund der allgemeinen technischen Weiterentwicklungen, insbesondere im SaaS-Bereich auch die Software ständiger Weiterentwicklung unterliegt. VARIO ist daher jederzeit berechtigt, die Software teilweise oder insgesamt weiterzuentwickeln sowie zu ergänzen oder zu ändern oder ergänzen oder ändern zu lassen. Weiterhin ist VARIO frei in der Wahl der technischen Umsetzungen, der vertraglich zugesagten Funktionalitäten (z.B. REST oder andere Protokolle), der eingesetzten Technologien, Versionen, Namenskonventionen und der Dokumentationsform. Ein Anspruch des Kunden auf Ergänzungen oder Änderungen der Funktionalitäten der Anwendung besteht nicht.

26.2. Bei Änderungen, die nicht nur unerheblich negative Auswirkung auf die vereinbarten Funktionalitäten und Nutzungsmöglichkeiten haben und eine unangemessene Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden darstellt, steht diesem soweit ihm unter den veränderten Bedingungen ein Festhalten am Vertrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht zumutbar ist, ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung spätestens zum Ende des auf die gemäß § 25. 5 erfolgten Änderungsinformation folgenden Kalenderquartals zu.

§ 27 Nutzungsrechte

27.1. Der Kunde erhält an der Software ein nicht-ausschließliches, örtlich auf den vertraglich vereinbarten Einsatzort beschränktes, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, sachlich auf die vertragliche Inanspruchnahme der Software beschränktes Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Eigennutzung nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen (Nutzungsrecht). Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Software, deren Quellcode oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen im jeweiligen Rechenzentrum erhält der Kunde nicht.

27.2. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden die Software durch die im Vertrag bestimmten Gruppen und Anzahlen von Usern („named user“ gemäß VARIO-Handbuch) zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die berechtigten Nutzer ihrerseits die geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einhalten.

27.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, das eingeräumte Recht an Dritte zu übertragen oder Dritten den Gebrauch der Software in sonstiger Weise zu ermöglichen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere ist es ihm nicht gestattet, sie zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen.

27.4. Die Software enthält Open Source Software Dritter (nachfolgend „OSS” genannt). An dieser OSS erhält der Kunde abweichend von diesen AGB lediglich die Nutzungsrechte, die sich aus den für die OSS geltenden Lizenzbedingungen ergeben. Auf Verlangen des Kunden wird VARIO dem Kunden mitteilen, welche OSS in der Software oder den Softwareerweiterungen enthalten ist und welche Lizenzbedingungen gelten, wenn sich dies nicht bereits aus der zur Software gehörenden Dokumentation ergibt.

27.5. Der Kunde stellt VARIO frei von Ansprüchen Dritter, die auf einer vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung der Software oder die durch nicht ausreichende Zugriffssicherung des Kunden möglich wurde, beruhen oder die durch vertrags- oder rechtswidrige Nutzung der Software durch den Kunden verursacht wurden.

27.6. Im Falle eines vertragswidrigen Überschreitens des eingeräumten Nutzungsrechts durch einen Nutzer oder im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde VARIO auf Verlangen unverzüglich sämtliche ihm verfügbaren Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche der VARIO wegen der vertragswidrigen Nutzung zu machen, insbesondere Name und Anschrift auch der unberechtigten Nutzer mitzuteilen.

27.7. Der Kunde räumt VARIO zudem das Recht ein, die durch den Kunden bei der Nutzung der Software erstellten Daten im zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlichen Maße zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen. Gleiches gilt für vom Kunden in den Cloud Speicher geladene Dateien. Im Falle von Störungen ist VARIO berechtigt, zur Wahrung eigener Rechte und Erfüllung bestehender Verpflichtungen notwendige Änderungen an Format oder Strukturierung der Daten vorzunehmen.

27.8. Vorgenannte Nutzungsrechte gelten auch für sämtliche Aktualisierungen wie neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen.

§ 28 Nutzungsumfang und -überschreitung

28.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Anwendung ausschließlich im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung und nach den Grundsätzen einer sachgerechten, systemschonenden Anwendung zu verwenden. Eine übermäßige Nutzung liegt insbesondere vor, wenn durch Skripte, Workflows, VQL-Abfragen, API-Aufrufe oder andere automatisierte oder manuelle Prozesse eine ungewöhnlich hohe oder dauerhafte Auslastung von CPU, Arbeitsspeicher, Datenbankressourcen oder allgemeinem Datenverkehr verursacht wird oder wenn technische Mechanismen fehlen, um solche Belastungen zu steuern.

28.2. Einzelne Funktionsbereiche, Schnittstellen oder Dienste können technisch limitiert sein (z. B. durch Mengen-, Zeit- oder Ressourcenbeschränkungen). Die jeweils geltenden Grenzwerte ergeben sich aus der Produktbeschreibung (insbesondere Handbuch und Developer-Docs). Sie sind vom Kunden zu beachten.

28.3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Nutzung der bereitgestellten Funktionen keine sicherheitskritischen oder systemgefährdenden Auswirkungen hat. VARIO ist berechtigt, bei konkretem Missbrauch, anhaltender Fehlkonfiguration oder Gefährdung der Plattformintegrität einzelne technische Funktionen oder auch das gesamte Kundensystem vorübergehend einzuschränken oder zu sperren.

28.4. VARIO ist berechtigt, im Falle technischer Überlastung, drohender Instabilität, Sicherheitsrisiken oder erkennbaren Missbrauchs geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann die Einschränkung oder Sperrung einzelner Prozesse, Benutzer oder Funktionsbereiche, die Implementierung technischer Schutzmaßnahmen wie Zugriffsbeschränkungen oder Rate-Limits sowie in schwerwiegenden Fällen auch die temporäre oder dauerhafte Deaktivierung des gesamten Kundensystems umfassen. Soweit die durch den Kunden verursachte Nutzung zu übermäßiger Beanspruchung technischer Ressourcen oder Infrastrukturdienste führt, ist VARIO berechtigt, dem Kunden hierfür zusätzliche Entgelte gemäß der jeweils gültigen Preis- und Tarifübersicht in Rechnung zu stellen, sofern dies in der Produktbeschreibung oder Tarifstruktur vorgesehen ist.

28.5. Der Kunde haftet für sämtliche Nutzungsaktivitäten innerhalb seiner Systemumgebung, auch wenn diese durch Mitarbeitende, externe Dienstleister, automatisierte Systeme oder sonstige von ihm autorisierte Dritte erfolgen.

28.6. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung technische Informationen zur Nutzung seiner Konfigurationen bereitzustellen und bei der Analyse potenzieller Lastprobleme oder

Systemstörungen aktiv mitzuwirken. Eine Verpflichtung zur aktiven Überwachung oder Prüfung der vom Kunden eingerichteten Prozesse durch VARIO besteht nicht.

§ 29 Verfügbarkeit

29.1. VARIO ist bestrebt die Software an 24 Stunden an 7 Tagen die Woche zur Nutzung anzubieten. Zugesagt ist eine Verfügbarkeit von 99 % im Jahresdurchschnitt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die vertragsgemäße Nutzbarkeit der Software durch den Kunden nach Maßgabe des Vertrages. Nicht in die Berechnung der Verfügbarkeitsdauer fallen die nachbenannten geplanten Wartungszeiten, Notfallmaßnahmen und nicht vorhersehbare Ausfallzeiten.

a) Geplante Wartungszeiten
Als geplante Wartungszeiten gelten die werktäglichen Zeiträume zwischen 19:30 Uhr und 07:30 Uhr (MEZ) sowie der gesamte Sonntag. Innerhalb dieser Zeitfenster kann VARIO Wartungsmaßnahmen durchführen, die zu vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Softwareverfügbarkeit führen, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Zusätzlich gelten auch solche Wartungsmaßnahmen als geplant, die außerhalb dieser Zeiträume mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden, wobei diese Maßnahmen insgesamt 24 Stunden pro Monat nicht überschreiten dürfen.

b) Notfallmaßnahmen
In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr erheblicher Sicherheitsrisiken oder zur Stabilisierung des Systems, ist VARIO berechtigt, auch außerhalb der vorbenannten Wartungszeiten Wartungsmaßnahmen durchführen. Eine Vorankündigung kann für diese Maßnahmen unterbleiben, wenn sie aus Gründen der Dringlichkeit oder technischen Notwendigkeit für VARIO unzumutbar wäre, insbesondere wenn der mit einer Ankündigung verbundene Zeitverlust erhebliche Gefahren, Beeinträchtigungen oder Nachteile mit sich bringen würde.

c) Nicht vorhersehbare Ausfallzeiten
Nicht vorhersehbare Ausfallzeiten sind sonstige, über § 29.1 b) hinausgehende Ausfallzeiten aufgrund sonstiger, nicht vorhersehbarer oder steuerbarer und von VARIO nicht zu vertretender Umstände, durch die es zu zeitweiligen Verzögerungen, Störungen und/oder Unterbrechungen des Zugriffs auf die Software kommen kann.

29.2. Dem Kunden ist bekannt, dass VARIO keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet hat. Ebenfalls hat VARIO keinen Einfluss auf die konkreten Leitungswege von Daten und ob von anderen Anbietern betriebene Lösungswege, Server und Router jederzeit betriebsbereit sind.

29.3. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen Mängeln. Die verschuldungsunabhängige Haftung von VARIO wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

§ 30 Störungsmanagement

Bei Störungen an der vertraglich zugesagten Leistung richten sich die Rechte des Kunden nach den nachfolgenden Regelungen:

30.1. Ein Mangel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn sich die Störung nur unwesentlich auf die Nutzung der Anwendung auswirkt oder die Störung durch unsachgemäße Behandlung der Software durch den Kunden hervorgerufen wurde.

30.2. VARIO wird während der üblichen Geschäftszeiten ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Kunden entgegennehmen und bearbeiten. Eine ordnungsgemäße Störungsmeldung liegt nur vor, wenn sie alle für die technische Analyse erforderlichen Informationen enthält. Welche Angaben hierfür im Einzelfall erforderlich sind und wie die Meldung zu erfolgen hat, ergibt sich

aus den jeweils geltenden Anforderungen, die im VARIO-Handbuch angegeben. Nicht nachvollziehbare, unvollständige oder pauschale Meldungen gelten nicht als ordnungsgemäß. VARIO ist in diesen Fällen nicht zur Bearbeitung verpflichtet. Nicht reproduzierbare Störungen gelten nicht als Mangel.

30.3. Soweit hierzu zwischen den Parteien ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DS-GVO (AV-Vertrag) abgeschlossen ist, ist VARIO berechtigt, für die Zwecke der Beseitigung des gemeldeten Mangels eine Sicherungskopie der in der Anwendung gehostete Kundendaten herzustellen und zu verwenden, die nach der Fehlerbehebung wieder gelöscht wird.

30.4. Art und Weise der Störungsbeseitigung stehen im billigen Ermessen von VARIO. Bietet VARIO dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Störungen Patches, Bugfixes, eine neue Version oder Softwareteile etc. an. Die Beseitigung einer Störung kann darüber hinaus auch in Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen, durch die die Störung umgangen werden kann (Workaround). Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

30.5. Ein Anspruch des Kunden auf bestimmte Reaktionszeiten oder garantierte Wiederherstellungsfristen besteht nicht, soweit keine hiervon abweichende schriftliche individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

30.6. VARIO ist nicht verpflichtet die Störungsbeseitigung, in Form von Vor-Ort-Einsätzen beim Kunden vorzunehmen.

30.7. VARIO wird dem Kunden unverzüglich ihr vorliegende Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Mangels der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der bereitgestellten Software etwa Handlungsanweisungen oder Korrekturen der bereitgestellten Software, benennen bzw. zur Verfügung stellen. Der Kunde wird solche Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und VARIO bei deren Einsatz etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.

30.8. Der Kunde weiß, dass VARIO Teile ihrer Leistungen bei Dritten, insbesondere Rechenzentren bezieht und so den Kunden zur Verfügung stellt, soweit solche Leistungen von Störungen betroffen sind, verlängert sich die Wiederherstellungsfrist um 5 Werktage.

30.9. Ergänzend gelten bezüglich des Störungsmanagements die Regelungen der Ziffern 22.6 und 22.7 der AGB analog.

30.10. Bezüglich etwaiger Rechtsmängel an der Software gelten die Regelungen des § 23 der AGB analog.

§ 31 Entgelt, Vergütung und Anpassung der Vergütung

31.1. Die Vergütung der SaaS-Leistungen erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung entweder monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus. Verbrauchsabhängige Leistungen – insbesondere solche, die auf Nutzung, Volumen oder Transaktionen basieren – werden monatlich im Nachgang abgerechnet, unabhängig von der vereinbarten Zahlungsweise der Grundvergütung.

31.2. Die Zahlung der Vergütung erfolgt, soweit nicht anderes zwischen den Parteien explizit vereinbart ist, automatisiert über die im Vertrag vereinbarte Zahlungsart. Ein Wechsel der vereinbarten Zahlungsart während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen Zustimmung durch VARIO.

31.3. Der Kunde erklärt sich mit der automatisierten Belastung der angegebenen Zahlungsmittel – insbesondere im Rahmen von SEPA-Firmen-Lastschriftmandaten oder Kreditkartenzahlungen – einverstanden. Der Einzug erfolgt jeweils zu den in der Rechnung genannten Zeitpunkten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des gewählten Zahlungsmittels zu sorgen. Etwaige Kosten infolge von Rücklastschriften, abgelehnten Kreditkartenbelastungen oder vergleichbaren Fehlbuchungen gehen zu Lasten

des Kunden. VARIO ist berechtigt, bei fehlgeschlagenen oder abgelehnten Zahlungen das ursprünglich vereinbarte Zahlungsmittel erneut zu belasten oder dem Kunden alternative Zahlungsarten anzubieten.

§ 32 Preisänderung

32.1. Die VARIO behält sich vor, die Vergütung für die Bereitstellung der SaaS-Leistungen bei Veränderungen der Kostenfaktoren für die Zukunft anzupassen. Die entsprechende Anpassung muss in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten angekündigt werden. Sie gilt als vereinbart, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Ankündigungsschreibens schriftlich widersprochen hat, wobei die Parteien als Zugangstermin den 4. Werktag nach Versendung vereinbaren, wobei es dem Kunden vorbehalten bleibt, einen anderen Zugangstermin nachzuweisen.

Eine Preiserhöhung ist erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres möglich. Zudem darf eine Preiserhöhung nur einmal in jedem Vertragsjahr erfolgen. Die erhöhte Vergütung darf die, die zuvor für den entsprechenden Vergleichszeitraum zu zahlen war, nicht um mehr als 10 % überschreiten. Bei Erhöhung der Vergütung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Inkrafttretens der Gebührenerhöhung zu.

Ergibt sich eine Reduzierung der oben benannten Kostenfaktoren, ist die VARIO zur entsprechenden Preisabsetzung verpflichtet. Diese erfolgt im Vorgehen nach den oben benannten Maßgaben.

Unabhängig von den vorbenannten Regelungen zur Preisanpassung kann die VARIO die Vergütung unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände, insbesondere der berechtigten Interessen des Kunden, nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anpassen, soweit die Vergütung aus anderen als den vorbenannten Gründen nicht mehr marktangemessen oder sonst unangemessen ist.

§ 33 Datenschutz/Datensicherheit

33.1. Soweit VARIO auf personenbezogene Daten des Kunden aus dessen Bereich zugreifen kann, wird VARIO ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig. Die Parteien schließen insoweit einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DS-GVO ab.

33.2. Für das Verhältnis zwischen VARIO und Kunde gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogenen Daten der Kunde, soweit nicht VARIO etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihr zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Personen verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme von VARIO durch die betroffene Person. VARIO wird den Kunden im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.

33.3. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass VARIO keinerlei Einfluss darauf hat, dass über das Internet übertragene Daten von Dritten zur Kenntnis genommen werden könnten.

33.4. VARIO sichert sämtliche im Leistungsbereich der VARIO gespeicherte Daten, soweit dies mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist, wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigem Missbrauch. Sofern eine Gefährdung der Daten und der Software auf andere Weise nicht mit angemessenem Aufwand beseitigt werden kann, ist VARIO berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten zu löschen. VARIO wird den Kunden per E-Mail an die vom Kunden VARIO benannte E-Mail-Adresse von dieser Absicht in Kenntnis setzen. Der Kunde erkennt dennoch an, dass ein vollständiger Schutz vor schädigendem Einfluss auf Daten nicht möglich ist.

33.5. VARIO gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

33.6. VARIO übernimmt die betriebliche Datensicherung zur Wiederherstellung des Systems einschließlich der gesicherten Kundendaten nach Störungen. Sicherungsintervalle, Vorhaltezeiten und Wiederherstellungsumfang richten sich nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Die Wiederherstellung einzelner vom Kunden oder seinen Nutzern versehentlich gelöschter oder veränderter Daten ist, sofern eine Wiederherstellung möglich ist, eine gesonderte, freiwillige Leistung.

33.7. An den durch die Nutzung der Software oder sonst im Zusammenhang mit der Software entstehenden, keine Rückschlüsse auf den Kunden oder dessen Inhalte zulassenden Arbeitsergebnissen sowie an anderen anonymisierten Informationen und Daten aus der Nutzung der Software, erlangt VARIO mit deren Entstehung die ausschließlichen Verwertungs- und Nutzungsrechte. VARIO unterliegt insoweit keinerlei Beschränkungen bei deren auch kommerzieller Nutzung (z.B. allgemeine statistische Auswertungen) und für Zwecke Dritter (z.B. Benchmarking, Qualitätsverbesserung). Die Bestimmungen zu Datenschutz und Geheimhaltung bleiben unberührt.

§ 34 Haftung für Inhalte und Links

34.1. VARIO stellt mit der Software lediglich die technische und organisatorische Möglichkeit für die vom Kunden in die Software eingestellten Inhalte bereit. Diese Inhalte sind für VARIO fremde Inhalte. Werden von VARIO ausnahmsweise eigene Inhalte über die Software bereitgestellt, sind diese ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

34.2. Fremde Inhalte werden von VARIO gespeichert und gegebenenfalls automatisiert im Zusammenhang mit den in der Software verfügbaren Leistungen verarbeitet. VARIO nimmt grundsätzlich keine Kenntnis von den fremden Inhalten. Eine Auswahl der fremden Inhalte oder sonstigen Kontrolle durch VARIO erfolgt nicht. Ebenso wenig beaufsichtigt VARIO den Kunden oder erteilt ihm Weisungen. VARIO macht sich fremde Inhalte durch Bereitstellung der Software nicht zu eigen. Verantwortlich für die fremden Inhalte ist ausschließlich der Kunde.

34.3. Über Links und Funktionalitäten in der Software können ggf. Webseiten oder Drittprodukte aufgerufen oder eingebunden werden, die nicht von VARIO betrieben werden. Solche Links oder Funktionalitäten sind eindeutig gekennzeichnet, durch einen Wechsel in der Adresszeile des Browsers oder eine Änderung der Benutzeroberfläche erkennbar. Für solche Websites und Drittprodukte ist VARIO nicht verantwortlich.

§ 35 Laufzeit und Kündigung

35.1. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Alternativ beginnt der Vertrag am Tag der Bereitstellung der Software.

35.2. Lizenzen mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten verlängern sich mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit um jeweils weitere 12 Monate, wenn diese nicht vorher entsprechend den nachfolgend genannten Fristen ordentlich gekündigt wurden.

35.3. Der Vertrag kann beidseits mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden.

35.4. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

35.5. Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der von VARIO im Admin-Center (https://admin.vario.cloud) für die Kündigung bereitgestellten Funktionalität oder der Schriftform.

35.6. Für Apps, die der Kunde über den App-Store oder das Admin-Center von VARIO im eigenen Namen von VARIO bucht, gilt abweichend von § 35.1 und § 35.2: Die App-Buchung läuft zunächst bis zum Ende der laufenden Vertragsperiode des zugehörigen VARIO-Cloud-Hauptvertrags. Verlängert sich dieser Hauptvertrag, verlängert sich auch die App-Buchung um denselben Zeitraum, sofern sie nicht wirksam gekündigt wurde. Mit Beendigung des Hauptvertrags endet die App-Buchung automatisch. Die Buchung der App verändert die Laufzeit des Hauptvertrags nicht. § 35.3 bis § 35.5 bleiben unberührt.

§ 36 Folgen der Beendigung – Herausgabe und Löschung der Daten

36.1. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

36.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Datenbestände rechtzeitig vor Vertragsbeendigung eigenverantwortlich und in geeigneter Weise auf einem gesonderten Medium zu sichern. Zu diesem Zweck stellt VARIO dem Kunden während der Vertragslaufzeit einen Export der in der Anwendung gespeicherten Daten in einem strukturierten Format (z. B. CSV oder JSON) zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Dateiformat, auf ein relationales Datenbankschema oder auf die Lieferung in einer unmittelbar weiterverarbeitbaren Form besteht nicht. Der Datenexport erfolgt nicht automatisiert und setzt gegebenenfalls aktive Mitwirkung des Kunden voraus. Die Verantwortung für Datenstruktur, Konsistenz und Vollständigkeit des Exports liegt beim Kunden. VARIO übernimmt keine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Migration oder Integration der Daten in Systeme Dritter.

36.3. Im Falle einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung gewährt VARIO dem Kunden – soweit dies im konkreten Einzelfall zumutbar ist – die Möglichkeit, innerhalb von fünf Werktagen nach Vertragsbeendigung einen entsprechenden Datenexport durchführen zu lassen.

36.4. Eine Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf diese Datenbestände besteht, mit Ausnahme der vorstehenden Sonderregelung zum Vorgehen bei fristloser Kündigung, nach Beendigung des Vertrages für VARIO schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr. VARIO wird die Daten entweder nach Bestätigung des erfolgreichen Datenexports oder spätestens nach 4 Wochen unverzüglich löschen und sämtliche angefertigten Kopien vernichten.